



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Herr Oliver Launer
Postfach 10 15 29
28015 Bremen

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und
Innovation
Herr Martin Liebetanz-Vahldiek
Postfach 11 21 09
20421 Hamburg

Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr K. Schmekel
Postfach 544
19048 Schwerin

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herr Dr. Stephan Wessels
Postfach 2 43
30002 Hannover

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
Herr Martin Momme
Postfach 71 51
24171 Kiel

nachrichtlich:

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Fischkai 31
27572 Bremerhaven

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit
und Fischerei
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft
Thierfelderstr. 18
18059 Rostock

per E-Mail

LALLF MV - Abt. 7

21. Juni 2022

Eingegangen

Dr. Hermann Pott
Referatsleiter 613

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4748

FAX +49 (0)228 99 529 - 4410

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 613-61006/0001

DATUM 21.06.2022

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Fischerei
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 531
Haubachstr. 86
22765 Hamburg

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL);

hier: Endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit im Jahr 2022

Anlagen: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen zur Kenntnis die Änderung der MAF-BMEL vom 19 Mai 2022. Eingefügt wurde mit der Änderung in Nummer 9 Buchstabe c) die Gewährung einer Prämie für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit im Jahr 2022 inklusive der Senkung der Mindestquote. Ebenso liegt mit der Ergänzung der Nummer 4.3.5 in Fällen der endgültigen Stilllegung eine besondere Zugehörigkeit der deutschen Volkswirtschaft bereits dann vor, wenn das abzuwrackende Fahrzeug alleine die in Nummer 4.3.5 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Ziel der endgültigen Stilllegung 2022 ist die Fortführung dieser Abwrackmaßnahmen aus dem Jahr 2021 zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten der deutschen Fischereiflotte in der Ostsee. Es darf allein aus Segmenten abgewrackt werden, die sich laut Aktionsplan im Ungleichgewicht befinden.

Maßgeblich für die Gewährung von Prämien für die endgültige Stilllegung sind insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und der MAF-BMEL.

Gemäß des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 muss die Unterstützung, die den Schiffseignern nach Artikel 33 für zeitweilige Stilllegungen gewährt wurde, von der Unterstützung abgezogen werden, die die Schiffseigner nach Artikel 34 für die endgültige Stilllegung für dasselbe Schiff erhalten.

Im Sinne des Artikels 34 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 wird diese Unterstützung den Eignern von Fischereifahrzeugen gewährt. Schiffseigner sind bei

endgültiger Stilllegung eines Fischereifahrzeuges jedoch nicht verpflichtet, ein weiteres in ihrem Eigentum befindliches Schiff abzuwracken. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Begünstigten nach Erhalt dieser Unterstützung fünf Jahre lang kein neues Fischereifahrzeug in das Register eintragen lassen dürfen.

Die Quote eines endgültig stillgelegten Fischereifahrzeugs fällt an die BLE zurück. Sie kann daher weder bei der Indienstellung eines Schiffes noch bei der Erweiterung einer Fangkapazität für die neue Kapazität des Betriebes genutzt werden.

Endgültig stillgelegte Fischereifahrzeuge müssen entweder abgewrackt werden oder, im Falle von traditionellen hölzernen Schiffen, an Land bleiben, falls sie zur Wahrung des maritimen Erbes dienen sollen.

Zusammengerechnet mit der Abwrackung aus 2021 können jeweils bis zu 500 BZR an Fischereifahrzeugen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein abgewrackt werden.

Der Berechnung der jeweiligen Prämien für die endgültige Stilllegung liegen folgende Fahrzeuggruppen, Prämiensätze und Höchstsätze zugrunde:

Fahrzeuggruppe	Prämiensatz	Höchstsatz
1 – 9 BRZ	15.000 €/BRZ	50.000 €
10 – 24 BRZ	9.000 €/BRZ	120.000 €
25 – 49 BRZ	7.000 €/BRZ	245.000 €
>50 BRZ	5.000 €/BRZ	850.000 €

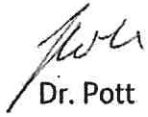
Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 531, ist bis zum 31.08.2022 eine Liste mit den wesentlichen Angaben über die bei Ihnen eingegangenen Anträge auf endgültige Stilllegung zu übermitteln. Die Bundesanstalt übermittelt den Ländern bis zum 30.09.2022 die Liste mit den Quoten, die auf den zur Abwrackung beantragten Fahrzeugen liegen.

Die Prämien für die endgültige Stilllegung werden anteilig zu je 50 % mit Mitteln aus dem EMFF und aus dem Titel 1010 – 683 04 des BMEL finanziert. Die benötigten Bundesmittel werden Ihnen nach erfolgter Abstimmung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugewiesen.

Den Deutschen Fischerei-Verband habe ich über die Eckpunkte der Maßnahme zur endgültigen Stilllegung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Pott